die in den letten zehn eventuell fünf Jahren vom Beklagten ver= bangten Bugen, eventuell auf Auszahlung der Bugen an die Rlager, und bas fünfte Begehren auf Weftstellung ber Berechti= gung ber Rlager zur Berteilung biefer Bugen. Beides find Be= gehren von unbestimmtem Streitwerte. In der Klage ift ein Streitwert nicht angegeben. Der Beklagte behauptet in der Autwort, die Buffen der letten funf Sahre hatten zusammen 104 Fr. 15 Cts. betragen. Die erste Inftang konftatiert, daß ein Beweisantrag für die Behauptung der Kläger, fie hatten über 1000 Fr. betragen, nicht gestellt worden ist. Das Bundes= gericht ift somit außer Stand gesetzt, ben Streitwert zu bemeffen, und da die Kläger dem Gerichte für diese Bemessung die Anhalts= punkte zu bieten haben, ift auf diese Berufungsbegehren mangels Nachweises des gesetzlichen Streitwertes nicht einzutreten (OG Art. 59 Abf. 2, 53 Abf. 3 und 54 Svergl. auch Art. 63 Ziff. 1 und 67 Abf. 37); —

erkanni:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Bergl. auch Mr. 85, 86, 89 und 98.

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance unique en matière civile.

I. Zivilstreitigkeiten, zu deren Beurteilung das Bundesgericht gemäss Art. 50 OG kompetent ist. Bau und Betrieb der Nebenbahnen. Arrêts rendus par le Tribunal fédéral en vertu de l'art. 50 OJF. Etablissement et exploitation des

105. Arfeil vom 19. Dezember 1906 in Sachen Schweizerische Bundesbahnen, Kl. u. Weekl., gegen Thunersee-Vahngesellschaft. Bekl. u. Wkl.

chemins de fer secondaires.

Art. 8 Nebenbahnengesetz. — Entschädigung für die durch Anschluss einer Nebenbahn an eine Station der SBB entstehenden Betriebsmehrausgaben. — Entschädigung für Mitbenützung von Stationsanlagen und -Einrichtungen. — Eisenbahngesetz von 1872, Art. 30.

A. Durch Vertrag vom 7./11. Februar 1893 zwischen der Schweiz. Centralbahngesellschaft und der Beklagten, der Thunersseebahngesellschaft, wurde der letztern der Anschluß ihrer damals im Bau begriffenen Linie an die Station Scherzligen (bei Thun) nach Maßgabe eines beiderseitig genehmigten Planes gestattet und wurden zugleich die Bedingungen des Anschlusses und der Mithenühung der Gemeinschaftsstation näher geregelt. Die Bes

flagte übernahm von der Centralbahngesellschaft behufs einer an= gemessen Grenzregulierung ein Areal im Flächeninhalte von girka 5460 m2 zu bestimmten Preisansätzen und verpflichtete sich. die sämtlichen durch den technischen und Betriebsauschluß erfor= berlichen Bauarbeiten auf eigene Rosten auszuführen, bezw. foweit die daherigen Arbeiten auf dem der Schweiz. Centralbahn geborenden Areal von biefer felbst ausgeführt wurden, für deren Koften aufzukommen. Für die Dienstbesorgung auf ber Station räumten sich die beiden Bahnverwaltungen das Recht der gegenseitigen Mithenützung aller vorhandenen und neu zu erstellenden Anlagen ein, mit Ausnahme der von der Gentralbahn an Dritte vermieteten Objekte einerseits, und der von der Beklagten zu er= stellenden und ihr allein dienenden Depotstation anderseits, und zwar in der Meinung, daß mit Ausnahme der im Eigentum der Centralbahn befindlichen Hochbauten samt Inventar dieses gegenseitige Mitbenützungsrecht ein unentgeltliches sein follte. Abge= sehen vom Kahrdienste, welcher von jeder Bahnverwaltung durch ihr eigenes Personal und auf eigene Rechnung besorgt werden mußte, und bon der bereits erwähnten Depotstation, übernahm die Centralbahn die ganze Verwaltung, den Unterhalt und die Bewachung ber gefamten Station, sowie ben gesamten äußeren und inneren Stationsbienst, wobei immerhin der Beklagten ein eingehendes Aufsichts: und Kontrollrecht eingeräumt wurde. In die aus diesen Leiftungen ber Schweiz. Centralbahn entstehenden Rosten teilten fich die beiden Bahnverwaltungen nach Verhältnis ber von jeder auf der Station ein= und ausgeführten Lokomotiv= und Wagenachsen, und im gleichen Verhältnis famen sie auch für die 5% ige Berzinsung bes Anlagekapitals der Hochbauten und des Inventars auf. Bezüglich der Haftpflicht in Schadens= fällen wurde grundfählich festgesett, dag jede Verwaltung für den fie betreffenden Schaden aufzutommen habe, und diese grundsat= liche Bestimmung erfuhr durch eine separate Übereinkunft vom gleichen Datum wie der Hauptvertrag folgende nabere Ausführungen:

I. Berfonenbeschädigungen.

Art. 1.

Aller Schaben, welcher auf ber gemeinschaftlich benütten Sta= tion Scherzligen bas fur ben Gemeinschaftsbienft ange= stellte Personal (Beamte, Angestellte und Arbeiter) betrifft und laut Haftpslichtgesetz zu entschädigen ist, wird in gleichem Berhältnisse, wie die Betriebskosten des gemeinschaftlichen Bahn= hoses, unter die kontrahierenden Bahnberwaltungen repartiert.

Unfälle, die sich bei Vollziehung bes Gemeinschaftsbienstes außerhalb der Grenzen der gemeinschaftlich benügten Station ereignen, z. B. bei Ausübung des Rangierdienstes, bei Absuhr von Schnee u. s. w., sind den auf dem gemeinschaftlichen Bahn=hofgebiet vorkommenden gleichzustellen.

Ausgenommen wird berjenige Schaden, welcher solches gemeinschaftliches Personal nachweislich bei Berwendung für besondere, nicht zum Gemeinschaftsdienst gehörende Verrichtungen einer einzelnen Bahn trifft, in welchem Falle letztere allein für den Schaden einzustehen hat.

Art. 2.

Wenn ein dem gemeinschaftlichen Personal angehörender Beamter, Angestellter oder Arbeiter nach Ansicht der Centralbahn laut Haftplichtgesetz entschädigt werden muß, ist letztere berechtigt, demselben, resp. dessen Hinterlassenen, auf gütlichem Wege von sich aus eine Entschädigung bis auf 3000 Fr., inklusive Kosten für ärztliche Behandlung und Verpslegung, oder eine Jahresrente bis auf 300 Fr., ausschließlich solcher Kosten, zuzusprechen; für Verabsolgung einer höheren Entschädigung ist die Zustimmung der Thunerseebahn erforderlich. Rechtskräftige gerichtliche Urteile sind für beide, die Gemeinschaftsstation benützenden Verwaltungen verbindlich; die Prozesssührung ist Sache der Centralbahn.

2frt. 3.

Für das eigene, nicht für die Stationsgemeinschaft angestellte und bezahlte Dienst personal übernimmt jede der beiden kontrahierenden Berwaltungen für sich allein die ausschließliche Berantwortlichkeit für Schadensfälle, welche sich bei Berrichtungen desselben auf der Gemeinschaftsstation ereignen.

Art. 4.

Aller Schaben, welcher auf bem Gebiete ber gemeinschaftlich benützten Station britte Personen (mit Ausnahme ber Reisenden) und beren Sachen betrifft, mit Inbegriff ber in Art. 1 Lemma 2 vorgesehenen Ausdehnung, und welcher laut Haftpflichtgesetz von der Bahn zu vertreten ist, ift zu Laften

I. Kompetenz gem. Art. 50 OG. — Bau u. Betrieb d. Nebenbahnen. No 105.

der Betriebsrechnung des gemeinschaftlichen Bahnhofes zu verrechnen.

Bezüglich ber Liquidation folcher Schadensfälle finden die Beftimmungen des Art. 2 analoge Anwendung.

Art. 5.

Für Reisende, welche sich in einem ankommenden Zuge bestinden, haftet die den Zug anbringende Berwaltung bis zum ersten Anhalten desselben in der Station. Von diesem Zeitpunkte an fällt aller solche Reisende betreffende Schaden auf gemeinschaftsliche Stationsrechnung. Für Reisende, welche mit einem abgehenden Zuge befördert werden, haftet die abführende Berwaltung vom ersten Absahren des Zuges aus der Station an. Bis zu diesem Zeitpunkte fällt aller solche Reisende betreffende Schaden auf gemeinschaftliche Stationsrechnung.

Sbenso fällt aller Schaden auf gemeinschaftliche Stationsrechenung, für welchen Reisende wegen eines ihnen auf der gemeinsschaftlichen Station in anderer Weise, als während des Eine und Ausfahrens eines Zuges zugestoßenen Unfalles laut Haftpflichtegeset zu entschädigen sind.

Unter bem "ersten Anhalten bes Zuges in der Station" wird in diesem und den folgenden Artikeln das erste Anhalten des Zuges auf der Stelle der Station verstanden, welche als Anshaltestelle für den betreffenden Zug, bezw. zum Abstellen von Wagen bezeichnet ist, und unter dem "ersten Absahren des Zuges aus der Station" das erste Absahren des Zuges von der Stelle der Station, welche als Absahrtsstelle für denselben bezzeichnet ist.

Bezüglich der Liquidation der auf Gemeinschaftsrechnung fallens den Schadensfälle von Reisenden sinden die Bestimmungen des Art. 2 analoge Anwendung.

II. Beschädigungen von Betriebsmaterial. Urt. 6.

a) Für alles Betriebsmaterial, welches bei seinem Einlaufen auf der Gemeinschaftsstation von einer Bahngesellschaft an die andere überzugehen bestimmt ist (auch Leermaterial auf der Heimreise), haftet die übergebende Berwaltung bis zum Momente des ersten Anhaltens des Zuges, mit welchem das auf der Gemeinschaftsstation zu übergebende, bezw. zu übernehmende Betriebs= material dahin gebracht worden ist.

Von diesem Momente an stationiert dasselbe für Rechnung und Sesahr der übernehmenden Verwaltung. Werden aber Wagen, welche von einer Sesellschaft an die andere überzugehen bestimmt sind, auf der Gemeinschaftsstation umgeladen, oder ganz oder teilweise entladen, so haftet die übergebende Verwaltung dis zum Momente der vollzogenen Umladung, bezw. Entladung. In analoger Weise haftet für solches Vetriebsmaterial, welches auf der Gemeinschaftsstation zum Übergang an die andere Gesellschaft ohne Umlad reexpediert wird, die übergebende Verwaltung dis zum Momente der vollzogenen Reexpedition.

Ebenso haftet die übergebende Verwaltung für Schäden am Betriebsmaterial, welche bei der gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Regulativs über die Benützung der Wagen im direkten Verkehr vorzunehmenden Revision als bereits vor dem Anhalten des Zuges vorhanden gewesen konstatiert werden.

- b) Für alles Betriebsmaterial, welches bei seinem Einlausen in die Gemeinschaftsstation noch nicht dazu bestimmt war, an die andere Bahngesellschaft überzugehen, welches aber in der Folge beladen oder unbeladen, dennoch an die andere Gesellschaft überzgeht (Reexpeditionen nach litt. a Alinea 2 vorbehalten), haftet die übergebende Verwaltung dis zum Momente des ersten Absahrens des Zuges, mit welchem die übernehmende Verwaltung dasselbe von der Gemeinschaftsstation absührt. Von diesem Momente an haftet die übernehmende Verwaltung für dieses Vetriebsematerial.
- c) Alles Betriebsmaterial, welches von der gleichen Verwaltung nach der Gemeinschaftsstation gebracht und von derselben wieder weggeführt wird, ohne daß es in der Zwischenzeit an die andere Gesellschaft übergegangen ist, stationiert während der ganzen Zeit seines Ausenthaltes auf der Gemeinschaftsstation für Rechnung und Gesahr der zu= und abführenden Verwaltung.
- d) Beschäbigungen, welche Lokomotiven durch besondere Unfälle, wie Zusammenstoß, Entgleisung u. dergl., während der Ausübung des Rangierdienstes erleiden, sind zu Lasten der gemein= schaftlichen Stationsrechnung zu reparieren.

III. Beichäbigungen von Transportgegenftanben. Mrt. 7.

Für allen Schaben, welcher auf bem Gebiete ber gemeinschaft= lichen Station Transportgegenstände aller Art (Gepäck, Gilgut, gewöhnliches Frachtgut, Fahrzeuge und außergewöhnliche Gegenftande, lebende Tiere u. f. w.) betrifft, gelten folgende Grundfate:

- a) Für Lokoguter übernimmt die Bahn, welche dieselben an= bringt ober abführt, die ausschliefliche Saftbarkeit.
- b) Für Transitguter haftet die anbringende Berwaltung ausschlieflich bis zum erften Unhalten bes bieselben transportierenden Ruges in ber Station.

Bon biesem Momente an haftet ausschlieflich die übernehmende Verwaltung.

c) Für Güter, welche in ber gemeinschaftlichen Station mit neuem Frachtbriefe reexpediert werden, haftet die übernehmende Berwaltung erft vom Moment der Abstempelung des neuen Frachtbriefes an.

IV. Beschädigungen der Bahnanlagen. Mrt. 8.

Aller die Bahnanlagen (Unterbau, Oberbau und Hochbau) betreffende Schaben ist in gleicher Beise, wie die regelmäßigen Unterhaltungskoften, zu Laften der gemeinschaftlichen Betriebs= rechnung zu verrechnen.

Ausgenommen werden nur Zerstörungen der Bahnanlagen durch bobere Gewalt, ober durch einen, mit dem Betriebe nicht aufam= menbangenden Zufall; diefe fallen dem Eigentumer allein zur Laft.

V. Beschädigungen durch Brandfall.

Mrt. 9.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Art. 1 bis und mit 8 wird durch Brandfall entstandener Schaden, bezüglich bessen die Gentralbahn für allen die Bahnanlagen und die nicht in Wagen verladenen Transportgüter, sowie ihr Betriebsmaterial und die barin verladenen Transportgüter betreffenden Schaden haftet, während die Thunerseebahn ben ihrem Betriebsmaterial und ben in ihren Wagen verladenen Transportgutern zustoßenden Schaden zu tragen hat.

VI. Anderweitige Schädigungen. Art. 10.

I. Kompetenz gem. Art. 50 OG. - Bau u. Betrieb d. Nebenbahnen. No 105.

Ferner trägt jede Bahn ben in den Art. 1 bis und mit 8 nicht bezeichneten Schaden ausschließlich, welcher ihr durch Berbrechen (Beruntreuung, Diebstahl, Unterschlagung 2c.), Rach= lässigkeiten und Bersehen bes Personals ber gemeinschaftlichen Station verursacht worden ift. Dagegen steht ihr ber Regreß gegen das betreffende Bersonal gemäß Art. 11 diefer Überein= funft. zu.

Für die durch ihren Anschluß nötig gewordenen Erweiterungen auf der Station Schergligen mußte die Beklagte, wie fie am 20. September 1902 ("nahere Brufung vorbehalten") ber Beneralbirektion der Klägerin mitteilte, 135,000 Fr. aufwenden. Der von der Beklagten auf Grund des Vertrages zu leistende Beitrag belief sich im Jahre 1901 auf 10,740 fr. 10 Cts., gemäß ber Zahl der in der Gemeinschaftsstation im genannten Jahre ein= geführten Lokomotiv= und Wagenachsen (SCB: 191.831=56. 53 %, TSB: 147,484 = 43.47 %, Total 339,315 = 100 %.

B. Nach Erlag des Bundesgesetes über ben Bau und Betrieb ber schweizerischen Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899, bas am 15. April 1900 in Kraft trat, und nachdem in Ausführung bieses Gesetzes vom Bundesrat die Beklagte als Nebenbahn bezeichnet worden war, kündigte die Beklagte den Bertrag vom 7./11. Februar 1893 auf den 31. Dezember 1901. Über den Abschluß eines neuen Vertrages mit auf der Grundlage des Urt. 8 des Nebenbahngesetzes konnte fich die Beklagte mit ber Rlagerin, den Schweiz. Bundesbahnen, die inzwischen infolge Rudtaufs an die Stelle der Centralbahn getreten mar, nicht verftan= digen. Eine Bereinbarung tam nur infofern zu ftande, als die Barteien fich einigten, daß die Rosten der in Scherzligen sta= tionierten Rangierlokomotive der Klägerin zu 3/5 von der letztern und zu 2/5 von der Beklagten getragen werden, welche Abmachung vorläufig für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis Ende Mai 1903 Geltung haben follte.

C. Mit Klageschrift vom 26. März 1903 haben die Schweiz. Bundesbahnen beim Bundesgericht gegen die Thunerseebahngesell= schaft folgende Untrage gestellt:

- 1. Die von der Beklagten gemäß Art. 8 des Nebenbahngesetzes an die Klägerin zu leistende Entschädigung für die durch ihren Anschluß an die Station Scherzligen entstehenden Betriebsmehr= ausgaben sei, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ab, auf jähr= lich 7300 Fr. festzusetzen.
 - 2. Dabei feien vorbehalten :
- a) Die Entschädigung für die Kosten der im Interesse beider Bahnverwaltungen verwendeten Rangiersokomotive;
- b) die Haftbarkeit und die Entschädigungen für Schabensfälle, für welche die in dem Separatvertrag vom 7./11. Februar 1893 aufgestellten Grundsätze auch sernerhin maßgebend sein sollen, und es sei insbesondere sestzusetzen, daß die Beklagte für Entschädizgungen jeder Art, welche die Klägerin zu leisten in den Fall kommen sollte und welche nach Maßgabe der dort aufgestellten Grundsätze zu Lasten der Beklagten sallen, der Klägerin gegenzüber regreßpslichtig sei, sowie daß für die Entschädigungen, welche nach Maßgabe jener Übereinkunst zu Lasten der gemeinsamen Betriebsrechnung sallen, die beiden Parteien nach Maßgabe der Zahl der beiderseitig eingeführten Lokomotivz und Waßgabe der aufzukommen haben.
- 3. Es sei zu erkennen, daß die vor Erledigung des gegenswärtigen Prozesses fällig werdenden Beiträge von ihrer Fälligskeit an, d. h. seit Ablauf des betreffenden Jahres, zu $5^{-0}/_0$ zu verzinsen seien.
- 4. Für den Fall einer wesentlichen Underung der Berhältnisse auf der Station Scherzligen sei der Klägerin vorbehalten, auf die Frage der Beitragsleistung zurückzukommen.
- D. Die Antrage der Beklagten, die zugleich als Widerklägerin auftritt, lauten :
 - 1. Es fei die Klägerin mit ihrem erften Rechtsbegehren abzuweisen.
- 2. Es sei die Beklagte von jeder weitern Beitragsleiftung an die Klägerin für Unterhalt und Betrieb der Gemeinschaftsstation Scherzligen, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ab, zu befreien.
- 3. Es sei die Klägerin auch mit ihren sämtlichen übrigen Anstragen abzuweisen.
- 4. Es sei für ben Fall, daß das Abkommen betreffend die Übertragung des Traktionsdienstes auf der Strecke Thun-

- Scherzligen an die Beklagte aus irgend einem Grunde hinfällig werden sollte, die Klägerin anzuhalten, den Rangierdienst auf der Station Scherzligen ausschließlich auf ihre eigenen Kosten zu besorgen.
- 5. Es sei zu erkennen, die Übereinkunft vom 7./11. Februar 1893 betreffend die Haftbarkeit in Schadensfällen auf der Station Scherzligen sei aufgehoben.
- 6. Es sei die Beklagte jeder weitern Haft= oder Regrespflicht für auf der Gemeinschaftsstation Scherzligen eintretende Schäden aller Art, soweit für solche auch nach der bisherigen Übereinkunft eine Ausscheidung der Haftpflicht unter die Parteien nicht statzgefunden hat, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an zu entheben und es sei diese Haft= und Regrespflicht in vollem Umfange der Klägerin zu überbinden.
- 7. Die Klägerin sei zu verurteilen, der Beklagten für die Mitzbenutzung der dieser gehörenden Stationsanlagen und Einrichtungen in Scherzligen vom 1. Januar 1902 an eine jährliche Bergütung von $5~^0/_0$ der Gesamtanlagekosten, also unter den gegenwärtigen Berhältnissen von $10,000~\mathrm{Fr}$. zu leisten, zinsbar zu $5~^0/_0$ jeweilen seit Ablauf des betressenden Jahres.
- E. Die mit dem erften Klagebegehren geforderte jährliche Ent= schädigung von 7300 fr. stellt die Mehrkosten an Betriebsaus= lagen dar, die nach der Berechnung der Klägerin ihr aus der Mitbenutzung der Station Scherzligen durch die Beklagte er= wachsen. In Betracht kommen Mehrauslagen für Personal, die laut betaillierter Aufstellung auf 6000 Fr. angegeben werden, und Mehrausgaben für den Unterhalt der Bahn mit Inbegriff der Oberbauerneuerung. Mehrausgaben für Verzinsung des Anlagekapitals werden keine gefordert (weil die Kosten der durch den Unschluß ber Beklagten notwendig gewordenen Erweiterungen von dieser bestritten worden sind). Die Klägerin stellt in Abrede, daß ihr aus dem Anschluß der Beklagten Vorteile erwachsen find, die nach Art. 8 des Nebenbahngesetzes bei Festsetzung der Entschädi= gung zu berücksichtigen waren. Die Rlägerin steht auf dem Standpunkt, daß der Separatvertrag vom 7./11. Februar 1893 betreffend die Haftbarkeit in Schadensfällen, weil nicht ausbrudlich gefündigt, noch in Kraft steht (Rechtsbegehren 2 b).

Eventuell macht sie geltend, daß die Verhältnisse vom Bundes= gericht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Separat= vertrages, die der Sachlage und der Billigkeit entsprächen, zu regeln feien.

F. Die Beklagte ficht die klägerische Aufstellung über die Mehr= koften infolge ber Mitbenützung bes Babnhofes Scherzligen burch die Beklagte als wesentlich übersetzt an. Als Vorteile, welche der Klägerin durch den Anschluß der Beklagten erwachsen seien, und bie als Reduktionsgründe im Sinne bes Art. 8 bes Nebenbahn= gesetzes in Betracht tommen follen, nimmt sie in Anspruch: a) Der Klägerin seien Mehrauslagen für bauliche Anlagen und für den Betrieb erspart worden, die ohne den Anschluß entstanden waren; b) im Viehverkehr sei dank der Beklagten eine bedeutende Entlastung der Bundesbahnstation Thun eingetreten; c) die Beflagte in Verbindung mit ihren in die Täler führenden Zweig= linien habe der Klägerin eine beträchtliche Verkehrszunahme ge= bracht. Rum Beweise hiefur werden die Zahlen der Berkehröstatistik ber frühern Centralbahn, der Bundesbahnen, ber Dampfichiffe und der Thunerseebahn angerufen. Ferner wird auf die Station Gwatt, bie nicht Dampfschiffstation war, und auf die Station Spiez als Sammel- und Ausgangspunkt für einen größtenteils neu ins Leben gerufenen, durch die Eriftenz der Beklagten bedingten Verfehr verwiesen, sowie auf die erleichterte Verbindung mit Inter= laken und Umgebung. Der Anteil der Klägerin an dieser, durch die Beklagte hervorgerufenen Berkehrsvermehrung könne felbstver= ftandlich nicht genau beziffert werden. Er sei aber zweifellos betrachtlich genug, um im Sinne bes Nebenbahngesetzes eine voll= ständige Befreiung der Beklagten von jeglicher fernern Leiftung an die Rlägerin für Mitbenützung der Anschlufiftation Scherzligen zu rechtfertigen.

Die Beklagte erklärt sich bereit, bas Abkommen betreffend die Rangierlokomotive bis auf weiteres zu verlängern, ba ihr ber darin zugestandene Durchlauf ihrer Maschinen nach der Gürbetalbahn erhebliche Vorteile biete (die Klägerin ist mit dieser Ver= längerung auf unbestimmte Zeit einverftanden). Für den Fall einer Beranderung des bestehenden Zustandes lehnt fie die Ber= pflichtung grundfätlich ab, der Rlägerin an die Kosten der in

Scherzligen stationierten Rangiermaschine einen Beitrag zu leiften, indem sie auch diese Kosten als durch die Reduktionsgrunde des Art. 8 bes Rebenbahngesetzes kompensiert betrachten wurde (Ant= wortbegebren 4).

Die Separatvereinbarung betreffend die Haftbarkeit in Schadens= fällen ist nach der Auffassung der Beklagten mit dem Hauptver= trag bahingefallen. Diefe ift aber bamit einverstanden, daß die Bestimmungen des Vertrages über die getrennte Haftpflicht der Parteien weiter gelten. Dagegen betrachtet die Beklagte den bisher geübten Modus der Teilung berjenigen Rosten, für welche nach der Übereinkunft eine Ausscheidung der Haftwflicht nicht stattfand, als unbillig und den Verhältnissen nicht entsprechend, und sie macht geltend, daß sie nach den Grundsätzen des Art. 8 leg. cit. und beren sinngemäßer Anwendung hier von jeder Beitragsleiftung befreit werden muffe (Antwortbegehren 5).

Für die Benützung der der Beklagten gehörigen Anlagen des Gemeinschaftsbahnhofes durch die Klägerin fordert die erstere widerklagsweise eine jährliche Entschädigung von 10,000 Fr., gleich 5 % der auf 200,000 Fr. angegebenen Erstellungskosten. Der Anspruch stützt sich auf Art. 30 Abs. 3 des Eisenbahnge= fetes von 1872.

G. Die Parteianbringen sind im übrigen, soweit notwendig, aus ben Expertenfragen und bem Expertengutachten (Fatt. H hienach), sowie aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

H. Das Beweisverfahren bestand aus der Vorlage von Urkunden, der Vornahme eines Augenscheines, der Abhörung der von ben Parteien angerufenen Zeugen und ber Erhebung einer Erpertife.

Die Experten, alt Nordostbahndirektor Arbenz in Zurich und Ingenieur Nicole in Laufanne, haben die Expertenfragen der Parteien, soweit sie als zuläffig erklart murben und für ben Brozeß von allfälliger Bedeutung find, wie folgt beantwortet:

I. Erpertenfragen der Rlägerin.

1. Frage: Sat ber Anschluß ber Thunerseebahn an Die Station Scherzligen und die Mithenützung biefer Station burch jene Bahn eine Vermehrung des Stationsbebienungspersonals bedingt und in welchem Umfange? Ift es richtig, daß speziell die Mehr= verwendung eines Stationsgehülfen II. Klaffe (während bes aan=

zen Jahres), eines Aushilfsgehilfen und eines zweiten Aushilfs= arbeiters mahrend ber Sommermonate und eines zweiten Beichenwarters an Stelle eines Arbeiters, sowie die Inanspruchnahme ber halben Arbeitszeit eines Rangiermeifters burch den Betriebs= anschluß und bie Mithenützung ber Station nötig geworden sind? Eventuell: welche Personalvermehrungen und welche Arbeits= leistungen find als bie Folge bes Betriebsanschlusses und ber Sta= tionsmitbenützung anzusehen?

Antwort: Bor dem Anschluß der Thunerseebahn an die Station Schergligen ift in ber Regel bas nötige Aushilfspersonal vom Bahnhofe Thun aus abgegeben worden, ohne daß hiefur eine Berrechnung zu Laften von Scherzligen ftattfand. Erft nach erfolgtem Unschluß der Thunerseebahn erforderte die Führung der Gemeinschaftsrechnung eine Belaftung ber Station Scherzligen mit allen für dieselbe ftattgefundenen Berwendungen.

Aus diesem Grunde ift ben Rechnungen ber frühern Central= bahn nicht zu entnehmen, wie groß bie Betriebstoften ber Station Scherzligen in ber Zeit vor bem 1. Juni 1893 im ganzen effettiv gewesen find. Es lagt fich aus benfelben nur konftatieren, baf bamals das ftändige Personal ber Station Scherzligen bestanden hat aus: 1 Stationsvorstand,

- 2 Stationsgehülfen und
- 1 Weichenwärter, nebst
- 3-5 Arbeitern.

Alle weitere Aushülfe ftellte der Bahnhof Thun.

Im Jahre 1903, d. h. 10 Jahre nach erfolgtem Anschluß der Thunerseebahn, weisen die Rechnungen an ständigem Bersonal 1 Stationsvorstand. aus:

- 3 Stationsgehülfen unb
- 2 Weichenwärter,

und außerdem durchschnittlich 4 Arbeiter im Taglohn.

Die seit dem Anschluß der Thunerseebahn erfolgte Bermehrung bes ftanbigen Stationsbebienungspersonals um

- 1 Stationsgehülfen und
- 1 Weichenwärter

ist somit durch die Rechnungen nachgewiesen.

Diese Bermehrung ist unftreitig als Folge bes Betriebsan=

schlusses der Thunerseebahn und der Stationsmitbenützung durch lettere anzusehen. Der Zugsverkehr ist dichter geworden; es find Rüge aus zwei Richtungen zu empfangen und nach zwei Rich= tungen abzufertigen; es ift eine größere Bahl von Weichen gu bedienen. Dazu kommen bie Einwirkungen ber Bundesgesetze über bie Arbeits- und Rubezeit, welche auch ber Stationsgemeinschaft zur Laft fallen.

Was die Verwendung des Thuner Rangiermeisters auf der Station Scherzligen anbetrifft, fo erscheint die Annahme, berfelbe habe mabrend des ganzen Sahres die Halfte seiner Arbeitszeit auf Scherzligen zu verwenden, als zu hoch gegriffen; 1/4 ist aus= reichend.

Bur Zeit ber Sommersaison, die fünf Monate bauert, mag eine etwelche Verstärkung bes Arbeiterpersonals nicht zu umgehen sein; ein Aushilfsarbeiter genügt indes hiefur, indem ein zweiter Weichenwärter an Stelle eines Arbeiters als ftandige Bersonal= vermehrung für's gange Jahr angenommen ift.

Gine Berftärfung bes Abfertigungspersonals mahrend des Sommerbienstes ift nicht nötig; ber Stationsvorstand mit 3 Gehülfen fann als ausreichend erachtet werden.

2. Frage: Wie boch belaufen sich die jährlichen Durchschnitts= koften bes gemäß Biff. 1 vermehrten Bedienungspersonals ein= schlieflich der Uniformierung, der Hilfskaffeeinlagen und der Bertreiungstoften? Ift bie auf Seite 9 und 10 ber Rlage aufaestellte Berechnung richtig? Eventuell: welche Anderungen muffen an berselben vorgenommen werden?

Antwort: Die jährlichen Mehrkoften für bas Bedienungs= personal, welche sich auf Grund der in Ziff. 1 nachgewiesenen Bersonalvermehrung ergeben, berechnen sich wie folgt:

1	Stations	gehülfe	ï	. R	laffe				٠.		•	Fr.	2000
			('Geh	altss	tufe	150	0-	24 0	0 F	r.)		
1/	, Rangie	rmeiste	r .									#	550
	Arbeiter											"	540
	Weichen											"	300
	niformier		•									"	170
	ilfstaffe	•				٠						"	190
•	tellvertre		îten									,,	850
		J	•					Quiammen -			Ser	4600	

Die Rlägerin bringt hiefür 6000 Fr. in Rechnung; die Differenz von 1400 Fr. sett sich zusammen aus:

Gehalt des Stationsgehülfen Fr. 2300-2000. Fr. 300 Rangiermeisters 1/2 statt 1/4 . . . " 550 Weglassung des Lehrlings für 4 Monate . . " 400 Stellvertretungskosten 150

Kr. 1400

3. Frage: Entstehen ben Schweiz. Bundesbahnen infolge ber Mitbenützung ihrer Stationsanlage durch die Thunerseebahn vermehrte Roften für Unterhalt ber Anlage und Erneuerung bes Oberbaues und in welchem Umfange?

Antwort: Bor 1893 bezw. vor Anschluß der Thunerseebahn lagen auf der Station Scherzligen 1320 Meter Geleife mit 4 einfachen Weichen; die beutige Gemeinschaftsitation bat 2615 Meter Geleise mit 8 einfachen und 2 Doppelweichen. Die um 1295 Meter vermehrte Geleifelange und die vermehrte Weichen= zahl verursachen unbedingt vermehrte Unterhalts: und Erneuerungskoften. Beurteilung biefer Koftenvermehrung ist bie durchschnittliche Effektivausgabe per laufenden Meter Geleise zu Grunde zu legen.

Im Jahre 1900 verausgabte bie ehemalige Centralbahn für ben laufenden Bahnunterhalt erklusive Personal und Hochbau 36 Cts. per laufenden Meter ber Gesamtgeleiselänge und für die Erneuerung des Oberbaues 69 Cts. per laufenden Meter.

Auf Grund dieser Durchschnittsziffern ergeben fich für Schergligen folgende Jahreskoften:

Bor 1893:

Bahnunterhalt: 1320 M. Geleise à 36 Cts. = Fr. 475 20 Erneuerung des Oberbaues: 1320 M. à 69 Cts. " 910 80

Zusammen Fr. 1386 —

Gemeinschaftsstation:

Bahnunterhalt: 2615 Meter à 36 Cts. . Fr. 941 40 Erneuerung d. Oberbaues: 2615 M. à 69 Cts. " 1804 35

Zusammen Fr. 2745 75

Die durchschnittliche fährliche Kostenvermehrung für Bahn=

unterhalt und Erneuerung des Oberbaues beträgt somit: 2745 Fr. 75 Cts. — 1386 Fr. = 1359 Fr. 75 Cts., wovon 890 Fr. 10 Cts. für Erneuerung des Oberbaues auf den im Blane blau angelegten Teil ber Gemeinschaftsstation (Eigentum ber Thunerseebahn), ber 1290 Meter Geleise enthält, entfallen.

4. Frage: Sind ben Schweiz. Bundesbahnen durch ben er= folgten Betriebsanschluß Vorteile nach ber Richtung entstanden. daß bauliche Erweiterungen ber Stationsanlage, welche ohne ben Betriebsanschluß nötig geworden waren, infolge bes Anschluffes erspart werden konnten? Ober hatte nicht vielmehr die Stations= anlage, wie sie vor dem Anschluß der Thunerseebahn bestand, ohne diesen Anschluß auch für die derzeitigen Bedürfnisse ber Schweiz. Bundesbahnen genügt? Eventuell: welche Underungen und Erweiterungen batten ohne diesen Anschluß vorgenommen werden muffen? Ift insbesondere richtig, daß die Schiebebuhne verlängert ober durch eine Drehscheibe hatte ersett, dag die Stationsgeleise verlängert und daß eine Rangiermaschine hätte angeschafft werden muffen?

Antwort: Die Frage, ob die Stationsanlage, wie sie vor dem Anschlusse der Thunerseebahn bestand, ohne diesen Anschluß auch für die berzeitigen Bedürfniffe der Schweiz. Bundesbahnen genügt hatte, ist zu verneinen, und es find ben Schweiz. Bundes= bahnen dadurch, daß bauliche Anderungen erspart werden konnten, welche ohne den Betriebsanschluß der Thunerseebahn nötig ge= worden waren, unstreitig gewisse Vorteile entstanden.

Bezüglich der notwendig gewordenen Underungen halten die Erperten bafür, bag eine Berlangerung ber Stationsgeleife un= vermeidlich gewesen wäre.

Die Schiebebühne hatte für die neuen Maschinen nicht genügt, ware aber wohl weder verlangert, noch durch eine Drehscheibe er= fett worden; man hatte eher gesucht, dieselbe durch eine Beichen= verbindung hinfällig, oder durch Maschinenwechsel in Thun über= fluffig zu machen.

Eine eigene Rangiermaschine für die Station Scherzligen wäre niemals nötig geworden.

5. Frage: Wenn ohne den Anschluß Erweiterungen nötig geworben waren, hatten biefelben ichon zur Zeit, wo bie Schweiz.

786 B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.

Centralbahn noch Eigentümerin der Bahn mar, ausgeführt werden muffen, oder erst später?

Antwort: Die ohne den Anschluß der Thunerseebahn notwendig gewordenen Änderungen und Erweiterungen hätten wahrscheinlich schon zur Zeit, wo die Schweiz. Centralbahngesellschaft noch Eigentümerin der Bahn war, ausgeführt werden mussen.

6. Frage: Sind nicht die Borteile, welche der Thunerseebahn in baulicher Hinsicht durch den Anschluß erwachsen sind, auch unter Berücksichtigung der dieser Bahn entstandenen Bauausgaben wesentlich höher anzuschlagen, als die Borteile, welche der Eigentümerin der Hauptbahn durch die Ersparung allfälliger Erweiterungsbauten entstanden sind?

Antwort: Diese Frage wird bejaht. Eine vollständige eigene Endstation hätte der Thunerseebahn größere Baukosten verursacht, als der Anschluß, und es wäre die Differenz jedenfalls wesentlich höher gewesen, als die Kosten allfälliger Erweiterungsbauten für die Eigentümerin der Hauptbahn.

7. Frage: Sind durch den Anschluß der Thunerseebahn den Schweiz. Bundesbahnen bezw. ihrer Rechtsvorgängerin wesentliche Borteile in Bezug auf den Betriebsdienst erwachsen, oder sind nicht vielmehr die Betriebsverhältnisse auf der Station Scherzeligen durch den Anschluß komplizierter und schwieriger geworden?

Ist es insbesondere richtig, daß den Bundesbahnen durch den Wegfall des Trajektschiffdienstes Vorteile im Sinne einer Entslastung des Stationsdienstes entstanden sind (vergl. Verträge mit der Bödelibahn und mit der Jura-Bern-Luzernbahn, vom 22. Februar 1873 und vom 18. August 1887, sowie Zeugenaussfagen der HH. Jeher und Stut)?

Antwort: In Bezug auf den Betriebsdienst sind den Schweiz. Bundesbahnen bezw. der Schweiz. Centralbahn durch den Ansichluß wesentliche Vorteile erwachsen, weil durch denselben der Umlad von Gütern und Gepäck sich stark vermindert hat.

Die Betriebsverhältnisse auf der Station Scherzligen sind durch ben Anschluß weder komplizierter, noch schwieriger geworden; sie waren überhaupt nie schwierig.

Durch den Wegfall des Trajektdienstes sind den Schweiz. Bundesbahnen Vorteile in dem Sinne entstanden, daß die Guter-

wagen jest in den Zügen durchlaufen, statt daß sie aufs Trajekt= schiff umgesetzt bezw. zur Übergabstelle verbracht werden mußten.

8. Frage: Wenn den Bundesbahnen durch den Anschluß der Thunerseebahn Borteile in Bezug auf den Betriebsdienst entsstanden sind, sind diese Vorteile nicht wesentlich geringer anzusschlagen, als die Vorteile, welche der Anschlußbahn auch unter Berücksichtigung der von den Bundesbahnen gesorderten jährlichen Entschädigung durch den Anschluß in Bezug auf den Betrieb erswachsen sind?

Antwort: Auch in Bezug auf ben Betriebsdienst sind die Borteile, welche ben Schweiz. Bundesbahnen durch den Anschluß entstanden sind, geringer anzuschlagen, als die Borteile, welche der Anschlußbahn auch unter Berücksichtigung einer zu bezahlenden jährlichen Entschädigung durch den Anschluß geboten sind.

9. Frage: Kann konstatiert werden, daß speziell durch den Anschluß der Thunerseebahn der Berkehr auf dem Netze der Bundesbahnen eine Vermehrung erfahren hat, sosern man von den in Spiez einmündenden Talbahnen (Spiez-Frutigen und Spiez-Erlenbach-Zweisimmen) absieht?

Antwort: Der Verkehr der Schweiz. Bundesbahnen mag durch den Anschluß der Thunerseebahn aus dem Grunde eine et-welche Vermehrung erfahren haben, weil ihr gewisse Transporte jetzt ab Scherzligen zusließen, die früher nur ab Thun gegangen sind.

10. Frage: Entsprechen die Grundsätze, wie sie in dem Bertrage vom 7./11. Februar 1893 in Bezug auf die Haftbarkeit in Schadensfällen auf der Station Scherzligen niedergelegt sind, der Billigkeit und finden sich die Leistungen, welche dort der Thunersseebahn auferlegt sind, im richtigen Berhältnisse zu dem vermehrten Risto, welches durch den Anschluß und die Mitbenügung der Station entstanden ist? Eventuell: welche Leistungen sind der Thunerseebahn in Bezug auf eintretende Schadensfälle aufzuerlegen?

Antwort: Die Experten finden die Grundfatze, wie sie in dem Bertrage vom 7./11. Februar 1893 in Bezug auf die Haftsbarkeit in Schadensfällen auf der Station Scherzligen niedergeslegt sind, als gerecht und billig und bejahen deshalb diese Frage.

1. Frage: Wie hoch berechnen die Experten die von der Thunerseebahn für den Anschluß in Scherzligen und die Erweitezung der dortigen Anlagen aufgewendeten Kosten?

Antwort: Das für eine eigene Kostenberechnung nötige Planmaterial steht uns nicht in ausreichendem Maße zur Bersfügung. Die angegebene Summe von 135,000 Fr. erachten wir als Maximum und unter allen Umständen für ausreichend.

2. Frage: Ermöglicht nicht die Überlassung des Traktionsbienstes auf der Strecke Scherzligen-Thun durch die Bundesbahnen an die Thunerseebahn für diese eine bessere und ökonomissichere Ausnühung des Maschinen- und Zugspersonals, sowie der Lokomotiven, die so, statt auf zwei getrennten Linien von 27 Km. (Thunerseebahn) und 34 Km. (Gürbetalbahn), auf einer ununterbrochenen Strecke von 62 Km. (Bern-Belp-Thun-Scherzsligen-Interlaken) zur Berwendung kommen können?

Antwort: Diese Frage ist unbedingt zu bejahen; einen Bu= sammenhang berselben mit der Mitbenützung von Scherzligen ver= mogen aber die Experten nicht zu erkennen.

3. Frage: Wird dadurch nicht für die betriebsführende Thunersfeebahn der Bedarf an Material und Personal um zwei Lokosmotiven und zwei Lokomotivpersonale vermindert, was einer jährlichen Ersparnis von 25,000—30,000 Fr. gleichkommt?

Antwort: Eine Verminderung des im Dienste stehenden Materials und Personals um zwei Lokomotiven und zwei Lokomotivpersonale mag einer jährlichen Ersparnis von 25,000—30,000 Fr. gleichkommen.

4. Frage: Bilbet nicht heute die von der Thunerseebahn erstellte Stationsanlage in Scherzligen eine auch für den Stationssbetrieb der Bundesbahnen selbst unentbehrliche Ergänzung, und ist nicht die Anlage der Thunerseebahn heute der eigentliche Personensahnhof von Scherzligen?

Antwort: Die von der Thunerseebahn erstellten Anschlußbauten in Scherzligen bilben allerdings heute für den gesamten Stationssbetrieb, also auch für denjenigen der Schweiz. Bundesbahnen, eine unentbehrliche Ergänzung, dies aber einzig deshalb, weil Scherzeligen Gemeinschaftsstation geworden ist.

5. Frage: Falls die Klägerin der Beklagten gegenüber für Mithenühung der von der letztern erstellten Anlage entschädigungs=pslichtig erklärt werden sollte, wie hoch wäre die jährliche Entschädigung mit Kücksicht auf die Erstellungskosten der Anlage und das Maß der Mithenühung durch die Klägerin zu bezissern?

Antwort: Für eine eventuelle jährliche Entschädigung der Beklagten durch die Klägerin für Mitbenützung der von der ersten erstellten Anlagen müßte die 5% ofge Berzinsung von 135,000 Fr. zu Grunde gelegt und hievon ein Betrag ermittelt werden, der zum ganzen im gleichen Verhältnisse stünde, wie die Zahl der von den Schweiz. Bundesbahnen auf der Station Scherzligen ein= und ausgeführten Lokomotiv= und Wagenachsen zur Gesamtzahl der auf dieser Station ein= und ausgeführten Lokomotiv= und Wagen= achsen.

Das Verhältnis der Achsenzahl wird heute annähernd 9:16 sein, und es betrüge demnach eine eventuell zu leistende jährliche Entschädigung $\frac{6750\times 9}{16}=\text{rund }3800\ \text{Fr.}$

6. Frage: Bare nicht die Besorgung des Trajektdienstes auf der Station Scherzligen für die Centralbahn naturgemäß mit ziemlich bebeutendem Rangierdienst verbunden, so daß mit Bestimmtheit anzunehmen ist, es hätte die Schweiz. Centralbahn schon mit Rucksicht darauf balb einmal eine Rangiermaschine einstellen mufsen?

Antwort: Die Experten sind der Ansicht, daß eine ständige Rangiermaschine in Scherzligen niemals notwendig geworden wäre; für den zu bewältigenden Rangierdienst hätten die Zugs=maschinen stets genügt.

7. Frage: Hat denmach nicht die Thunerseebahn in dieser Beziehung eine gewisse Entlastung des Stationsdienstes hinsichtlich Personal wie Material mit sich gebracht, die ebenfalls in Anschlag zu bringen ist?

8. Frage: Wie hoch wird diese Entlastung veranschlagt?

Antwort zu Fragen 7 und 8: Gemäß den Ausführungen zu Frage 6 ist eine berartige Entlastung nicht in Anschlag zu bringen.

9. Frage: Würde nicht schon die in der allgemeinen Entwid=

lung bes Berkehrs begründete Erhöhung der Anforderungen an die Leiftungsfähigkeit der Station Scherzligen auch ohne Erstelslung der Thunerseebahn mit Notwendigkeit eine Erweiterung der Anlage und eine Bermehrung des Personals durch die Stationseigentümerin erheischt haben?

Antwort: Ist nicht leicht ohne weiteres festzustellen. Die Experten glauben nicht, daß eine allgemeine Verkehrszunahme in Balbe solche Magnahmen erfordert hatte.

13. Frage: Kommt nicht das unter Ziff. 1 a der klägerischen Kostenberechnung angeführte Gehaltsmaximum für den Stationszgehilsen zweiter Klasse, vom Stationsvorstand abgesehen, auf Stationen, wie Scherzligen eine ist, gar nicht zur Anwendung, weil ein Stationsgehilse, wenn er zusolge Dienstalters in eine höhere Stuse oder Klasse aufrückt, in der Regel auch auf eine größere Station kommt?

Antwort: Dieses Verhältnis ist in der Antwort auf Frage 2 der Klägerin berücksichtigt. Eine zwingende Regel, die Stations= gehilfen beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsstufe oder Klasse zu versetzen, besteht nicht.

14. Frage: Wird nicht der Oberbau der Stationsanlage der Schweiz. Bundesbahnen in Scherzligen durch die gegenwärtige Benützungsweise nicht mehr, sondern eher weniger beansprucht als früher, da durch die Anlage der Thunerseebahn der Nangiersbienst vereinsacht worden ist?

Antwort: Durch die gegenwärtige Benützungsweise der Stationsanlage der Schweiz. Bundesbahnen werden nur die Gütergeleise weniger beansprucht, als früher, die übrigen Geleise dagegen eher mehr.

15. Frage: Ist nicht die Lage des Stationsgebäudes in Scherzligen eine für den Betrieb der Thunerseebahn außerft uns gunftige?

Antwort: Die Experten verneinen diese Frage, geben aber zu, daß das Stationsgebäude bei einem Neubau vielleicht anders plaziert würde.

16. Frage: Sind nicht durch ben Anschluß ber Thunerseebahn in Scherzligen den Bundesbahnen sowohl Bau- als Betriebsaussgaben erspart worden?

17. Frage: Wie hoch sind diese Ersparnisse zu veransschlagen?

I. Kompetenz gem. Art. 50 OG. — Bau u. Betrieb d. Nebenbahnen. Nº 105.

18. Frage: Würbe nicht die den Bundesbahnen gehörende Schiebebühne in Scherzligen von zirka 10 Meter nugbarer Länge nicht mehr genügen, um die neuen Schnellzugsmaschinen der Schweiz. Bundesbahnen umzusetzen, und hätte deshalb diese Schiebebühne nicht unter allen Umständen entweder verlängert oder durch eine den heutigen Anforderungen entsprechende Drehsscheibe ersetzt werden müssen?

Antwort zu den Fragen 16, 17 und 18: Diese Fragen sind durch die Beantwortung der Fragen 4 und 7 der Klägerin bezreits behandelt.

19. Frage: Weist nicht die Stationsanlage der Klägerin eine nuthare Geleiselänge von nur 180 Meter auf, genügt also nur etwa für eine Zugslänge von 36 Achsen, die Achse zu 5 Meter gerechnet?

Antwort: Wird von den Experten bejaht.

20. Frage: Wäre nicht unter allen Umständen aus ben in Ziff. VI 3 a der Antwort angeführten Gründen eine Verlängerung der nutharen Geleiseanlage der Centralbahn oder nun der Schweiz. Bundesbahnen auf wenigstens 300 Meter erforderlich gewesen?

Antwort: Ist bei Frage 4 der Klägerin bereits beantwortet. Sine Geleiseverlängerung bis auf 300 Meter wäre jedenfalls als Maximum zu betrachten, da ja ohne Anschluß der Thunerseebahn keine Zugskreuzungen vorgekommen wären.

21. Frage: Wäre nicht eine Verlängerung der Geleiseanlage in der Richtung der frühern Centralbahnstation, also nach oben, der dortigen Terrainverhältnisse wegen zwar technisch nicht unsmöglich, aber doch mit sehr großen Kosten verbunden gewesen?

Antwort: Eine Verlängerung der Geleiseanlage der alten Station nach oben wäre mit erheblichen Kosten verbunden gewesen; als "sehr groß" können aber die betreffenden Schwierigsteiten und auch die Kosten nicht bezeichnet werden. Eine Verzlängerung in der Richtung gegen Thun hätte weit weniger Kosten und gar keine Schwierigkeiten bereitet, wäre wohl auch einzig in Frage gekommen.

22. Frage: Hat demnach nicht die Thunerseebahn durch ihre

793

Anlage die Klägerin der Rotwendigkeit enthoben, ihre eigene Gesleifeanlage mit großen Koften ganz wesentlich auszudehnen?

Antwort: Dies ist grundsählich nicht zu bestreiten, aber immerhin nur in dem Sinne anzuerkennen, daß es sich nicht um "sehr große" Kosten gehandelt haben wurde.

23. Frage: Wie hoch murbe sich ber erforderliche Kostenauf= wand für die Centralbahn ober nun die Schweiz. Bunbesbahnen

belaufen haben ?

Antwort: Nach Schätzung der Experten würde eine Verslängerung gegen Thun zirka 8000 Fr. und der Ersatz der Schiebebühne durch Weichenverbindungen zirka 10,000 Fr. gekostet haben.

24. Frage: Besteht nicht ein weiterer großer Vorteil, den die Thunerseebahn den Bundesbahnen bringt, darin, daß sie deren anstommendes Rollmaterial zum großen Teil sofort wegführt, wäherenddem es ohne sie in Scherzligen stehen bleiben mußte?

Antwort: Der Borteil, welchen der Rollmaterialdurchgang bietet, besteht gegenseitig und ist für die Thunerseebahn eher größer als für die Schweiz. Bundesbahnen.

25. Frage: Hätte bemnach die Verkehrszunahme, wenn die Thunerseebahn die Wagen nicht wegführen würde, nicht eine ganz erhebliche Erschwerung des Rangierdienstes für die Bundesbahnen zur Folge, der in diesem Falle nur durch Vermehrung des Perssonals und Einstellung einer besondern Kangiermaschine bewältigt werden könnte?

Antwort: Eine Erschwerung des Rangierdienstes insolge von Berkehrszunahme auf der ursprünglichen Station kann nicht ohne weiteres als zutreffende Schlußfolgerung anerkannt werden. Der Personenverkehr hätte als Umsteigeverkehr nach und von den Dampsbooten auch bei größerem Umfange den Stationsdienst nicht beeinslußt, und die Güterwagen wären auch bei vermehrter Zahl entweder zum Schuppen oder zum Trajektschiff zu verbringen oder daselbst abzuholen gewesen; ein eigentlicher Rangierdienst im engern Sinne, zu dessen Abwicklung eine besondere Rangiersmaschine nötig geworden wäre, kam in Scherzligen gar nicht vor.

26. Frage. Können demnach die Experten nicht bestätigen, daß die Centralbahn oder nun die Bundesbahnen ohne Erweiterung

der Anlage und Vermehrung des Personals selbst dann nicht aus= gekommen wären, wenn sie nur mit der ohne Thunerseebahn zu gewärtigenden Verkehrszunahme zu rechnen gehabt hätten?

Antwort: Zu dieser Frage kann nur wiederholt werden, was

schon in frühern Antworten niedergelegt ift.

27. Frage: Ist die Mitbenützung der Anlagen und Einrichstungen in Scherzligen, die der Beklagten angehören, durch die Klägerin also nicht ein Borteil, welcher der Eigentumsbahn durch den Anschluß der Nebenbahn erwachsen ist?

Antwort: Ein solcher Borteil besteht nur, weil Scherzligen Gemeinschaftsstation geworden ist, und er beruht auf Gegenseitig= keit. Im einzelnen wurde dieses Berhältnis schon besprochen.

28. Frage: Wie hoch ist in Würdigung aller Umstände bieser Borteil einzuschätzen?

Antwort: Ist in der Antwort auf Frage 5 der Beklagten bereits behandelt.

29. Frage: Ift nicht durch die Erstellung der Thunerseebahn und ihrer Zweiglinien die Bundesbahnstation Thun in Hinsicht auf den Viehverkehr wesentlich entlastet worden?

Antwort: Der Verlad von Vieh auf der Station Thun hat sich verringert, aber nicht weil die Thunerseebahn in Scherzligen einmündet, sondern weil ein Teil des Verlads nunmehr auf den Zweiglinien, d. h. in Erlendach 2c. stattsindet. Die Experten konnten diesbezüglich folgende Ziffern erhältlich machen:

Der Biehverlad auf der Station Thun betrug:

1892					13,800	Stück	
1894	;				14,000	,,	
1895	:				12,700	,,	
1896	:				10,700	"	
1897	:				8,300	,, {	(Eröffnung
1901	:				7,000	,, {	Spiez= Erlenbach)

30. Frage: Sind nicht aus bieser Entlastung Ersparnisse zu Gunsten der Klägerin erzielt worden und wie hoch sind diese Ersparnisse zu bezissern?

Antwort: Gewisse Ersparnisse zu Gunsten der Schweiz. Bundesbahnen sind außer Zweifel, lassen fich aber nicht beziffern. Im übrigen ist zu bemerken, daß der Einlad den Biebbegleitern

Antwort: Die Leute halfen sich gegenseitig freiwillig aus. Zu konstatieren ist, daß auf der frühern Station Scherzligen nur dassenige Personal vorhanden war, das gemäß Anwort auf Frage 1 der Klägerin aus den Rechnungen der ehemaligen SCB nachgewiesen werden kann.

40. Frage: Müssen die Experten nicht bestätigen, daß eine bloße Berlängerung der Geleise durch Berlegung der Einsahrts-weichen gegen Thun zu lange nicht die Borteile geboten haben würde, wie sie nun die Anlage der Thunerseebahn auch den Bundesbahnen bietet — dies namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Anlage der Thunerseebahn beidseitig mittelst Beichenanlagen zugänglich ist, was dei der Anlage der Bundesbahnen nicht der Fall gewesen wäre und was für den Stationsdienst von wesentslicher Bedeutung ist?

Antwort: Ohne den Anschluß der TSB wäre eine Stastionsanlage, wie sie gegenwärtig gestaltet ist, gar nicht angezeigt gewesen; ein direkter Bergleich ist also nicht zulässig.

Wie schon erwähnt, hätte eine Berlängerung der Geleiseanlage in der Richtung gegen Thun mit Leichtigkeit gemacht werden können, und dadurch hätte man auch Platz gewonnen für Weichensverbindungen an Stelle der Schiebebühne. Die daherigen Kosten sind in der Antwort auf Frage 23 der Beklagten angegeben.

III. Erläuterungsfragen ber Beflagten.

1. Bu ben Antworten auf Fragen 1 u. 2 ber Rlagerin.

a) Frage: Sind nicht die Kosten dieses Aushilfsdienstes, wie er vor 1893 üblich war, von der durch die Expertise ausgerecheneten Betriebskostenvermehrung von 4600 Fr., serner in Abrechenung zu bringen?

Antwort: Wenn man sich zum Ziele setzt, die effektiven Betriebskosten der Station Scherzligen vor 1893 auf den Centime genau zu ermitteln, so muß der vom Bahnhofe Thun geleistete Aushilfsdienst allerdings in Anschlag gebracht werden, und es ist daher diese Frage prinzipiell zu besahen.

b) Frage: Wie hoch belaufen sich annähernd diese Kosten? Antwort: Es ist den Erperten schlechterdings unmöglich, hierüber eine Berechnung aufzustellen, weil sie nicht in der Lage sind, die Zahl der im Aushilfsdienste jährlich geleisteten Arbeits= stunden auch nur annähernd zu schätzen.

- 2. Bu ber Antwort auf Frage 6 ber Beklagten.
- a) Frage: Hätte in diesem Falle nicht die Besorgung des naturgemäß zunehmenden Trajektdienstes auch für die Bundessbahnen eine Vergrößerung ihrer speziell für diesen Dienst bestimmten Anlage nötig gemacht?

Antwort: Eine Vergrößerung der Trajektanlage wäre in absehdarer Zeit kaum nötig geworden. Selbstrebend wurden die zu trajektierenden Wagen auf dem Bahnhof Thun ausrangiert und nur successive zum Trajektieren nach Scherzligen verbracht, d. h. so wie es der Verlad aufs Schiff jeweilen erforderte.

b) Frage: Wie hoch berechnen die Herren Experten die Kosten einer solchen Erweiterung?

Antwort: Wird gemäß vorstehender Antwort hinfällig.

- 3. Zu der Antwort auf Frage 7 der Beklagten.
- a) Frage: Ist nicht den Bundesbahnen unter anderm auch dadurch eine gewisse Entlastung zu Teil geworden, daß die Wagenreinigung nun nicht mehr durch ihr Personal in Scherzligen, sondern durch daszenige der TSB in Interlaken vorgenommen wird, wo zur Zeit fünf Wagenreiniger angestellt sind, ausschließlich für den Dienst der die Strecke Interlaken-Bern besahrenden Züge der TSB-SBB?

Untwort: Es ist ohne weiteres Pslicht jeder Empfangsbezw. Endstation, die ankommenden Wagen zu reinigen. Für die Richtung Bern-Interlaken fällt diese Verpslichtung jest auf Interlaken, in umgekehrter Richtung auf Bern bezw. die SBB. Übrigens kommen nicht immer alle von Bern eintreffenden Jüge unverändert nach Interlaken; — durch den Abgang der Schiffspassagiere in Scherzligen reduziert sich die Zugsbesetzung, und es werden dann gar oft möglichst viele Wagen entleert und in Scherzligen zurückgelassen.

Daß Interlaken beständig fünf Wagenreiniger zu beschäftigen habe, ist nicht anzunehmen; es mag dies höchstens für eine ganz kurze Zeit der Sommersaison zutreffen.

- b) Frage: Wie hoch ist diese Entlastung zu veranschlagen? Antwort: Wird angesichts vorstehender Antwort hinfällig.
 - 4. Bu der Antwort auf Frage 9 der Beklagten.
- a) Frage: Ist nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß in

798 B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsmstanz.

Scherzligen von den SBB hätten Anlagen erstellt werden muß= sen zum gleichzeitigen Auß= und Einsteigen für mindestens zwei Lüge?

Antwort: Die Doppeltführung eines Zuges bedingt durchaus nicht das Vorhandensein von Anlagen für gleichzeitiges Einsteigen in zwei Züge bezw. Aussteigen aus solchen, weil die einzelnen Züge sich nur auf Stationsdistanz bezw. mit 10 Minuten Intervall folgen dürsen; die Zugsabsertigung sindet deshalb auch nicht gleichzeitig, sondern in den entsprechenden Intervallen statt. Diese Frage ist deshalb zu verneinen.

b) Frage: Liegt nicht auch barin eine wesentliche Entlastung für die Bundesbahnen, daß die Komposition der Züge, auch im Hinblick auf die anstandslose Weiterführung der einzelnen Zugsteile, in Interlaken, statt in Scherzligen stattfindet, und wäre nicht auch diese Arbeit insolge des zunehmenden Verkehrs für die SVB eine erheblich größere geworden?

Antwort: Wenn eine Doppeltführung nur zwischen Bern und Scherzligen erfolgt, was mit Rücksicht auf Zu- und Abgang bes Schiffsverkehrs Regel sein dürste, so hat Interlaken mit den bezüglichen Zugskompositionen nichts zu tun; die ganze Mehr=arbeit fällt auf Scherzligen.

- 5. Bu ber Antwort auf Frage 23 der Beflagten.
- a) Frage: Konnte nicht schon beshalb eine Erweiterung der Station nicht ausschließlich in der Richtung gegen Thun zu gesucht werden, weil doch die Passagiere möglichst nahe zur Schiffsstation hätten geführt werden mussen?

Antwort: Die Experten haben niemals eine Geleisevermehrung um 300 Meter in Aussicht genommen, sondern nur eine Geleiseverlängerung um zirka 120 Weter, die sich in der Richtung gegen Thun auf die denkbar einsachste Art hätte aussühren lassen. Die Distanz zwischen Zug und Schiff bleibt sowieso nicht für alle Wagen gleich und fällt hier um so weniger in Betracht, als beispielsweise auf größeren Kopsbahnhösen es vorkommen kann, das Passaciere, um von einem Zug in den andern umzusteigen, Wege von 400 bis 500 Meter zurücklegen müssen.

b) Frage: Falls trothem die Erweiterung in der Richtung gegen Thun zu, wie die Erperten annehmen, ausgeführt worden

ware, hatte nicht die dort langs der Bahnlinie führende Straße mit Allee und daran anstoßendem Bauterrain, das von den Bundesbahnen zu erwerben gewesen ware, beansprucht werden mussen?

Antwort: Diese Frage ist zu verneinen, weil die Experten nur eine einfache Geleiseverlängerung um 120 Meter als nötig erachteten.

c) Frage: Mussen die Herren Experten in Berücksichtigung der hiefür angeführten Tatsachen nicht bestätigen, daß die Erzweiterungskosten den in ihrer Antwort auf Frage 23 der Beklagten angenommenen Betrag um ein Bielsaches übersteigen würden?

Antwort: Rein.

6. Zu ben Antworten auf die Fragen 26, 27, 28, 31 und 32 der Beklagten.

Fragen: a) Müssen die Herren Experten nicht aus einer Würdigung der gesamten Sachlage die Überzeugung schöpfen, daß die Borteile, die den SBB aus dem Anschluß der Thunersseedahn und aus der ihnen infolge dieses Anschlusses unter den tatsächlich bestehenden Verhältnissen, also unter Berücksichtigung des Verkehrs der Zweiglinien der TSB zusließenden Alimentation erwachsen, daß diese Vorteile die den SBB entstandenen Wehrzauslagen unter allen Umständen wesentlich übersteigen?

b) Ist nicht die mehr als normale Berkehrszunahme an sich schon ein Beweis für die Richtigkeit der von uns in die Frage 31 eingekleideten Behauptung?

c) Ist es nicht doch an Hand der Betriebsergebnisse und des übrigen, den Herren Experten zur Verfügung gestellten Materials möglich, den im Verkehrszuwachs für die SBB liegenden Vorteil wenigstens annähernd richtig einzuschätzen?

Antwort: Es muß ber prinzipiellen Entscheidung durch den Richter vorbehalten bleiben, ob und eventuell in welchem Umsfange die vermehrten Betriebseinnahmen, die den Bundesbahnen aus dem Anschluß einer Nebenbahn zusließen, als "Borteile" im Sinne des Nebenbahngesetzes zu betrachten sind. Ohne eine solche prinzipielle Entscheidung sehlt für die Experten jede Grundzlage, auf welche gestügt sie eine bezügliche Ausrechnung vorznehmen könnten.

Nach der Auffassung der Experten dürften die vermehrten Betriebseinnahmen eines ganzen Bahnnehes außer Betracht fallen und nur diesenigen Vorteile maßgebend bleiben, welche der Ansichlußstation in Bezug auf bauliche Ausgestaltung und Betriebssführung zugute kommen.

7. Zu der Antwort auf Frage 30 der Beklagten.

Frage: Ist es nicht jedenfalls für die SBB vorteilhafter, wenn die Viehwagen beladen in Thun ankommen, statt daß sie dort erst beladen werden müßten?

Antwort: Die gestellte Erläuterungsfrage beantworten wir dahin, daß, wie bei Hauptfrage 30 aufgeführt, der Einlad den Biehbegleitern obliegt und der Borteil aus dem Wegfalle des Einlades in Thun daher nicht sehr groß anzuschlagen ist.

Angenehmer ist es für die Station Thun natürlich, wenn die Biehwagen beladen ankommen und in diesem Sinne können die Experten die gestellte Frage bejahen.

J. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Klägerin die geforderte jährliche Entschädigung (Klagebegehren 1) auf 5960 Fr. reduziert und im übrigen die Klagebegehren wiederholt und begründet. Der Vertreter der Beflagten hat die Begehren der Antwort und Widerklage wiederholt und begründet.

Sodann erklären die Parteien sich damit einverstanden, daß das Urteil davon ausgehe, daß die Alägerin für die Kosten des Unterhaltes und der Erneuerung der von der Beklagten erstellten in die Gemeinschaft sallenden Anlagen bisher aufgekommen ist und weiter aufkommt; sollte diese Annahme unrichtig sein, so wird ein allfällig durch das Urteil der Beklagten auferlegter Ersat dieser Kosten dahinfallen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Art. 8 bes BG über ben Bau und Betrieb ber schweiszerischen Rebenbahnen vom 21. Dezember 1899 bestimmt: "Sosweit zur Herstellung des technischen und Betriebsanschlusses von "Nebenbahnen unter sich und an Hauptbahnen die Mitbenühung "bestehender Bahnhofanlagen und Bahnstrecken bis zur Einsumündungsstation ersorderlich wird, ist dafür angemessen Entsuchähnen nach folgenden Grundsähen zu leisten. Der Bahn,

"welche die Anschlußstation bezw. Anschlußstrecke besitzt und ver-"waltet, find unter Berücksichtigung der Vorteile, welche ihr durch "den Anschluß erwachsen, bochstens die ihr zufolge der Mitbe-"nützung erwachsenen Mehrausgaben an Verzinsung des Anlage-"fapitals ber nach Bedarf erweiterten Anlagen und Ginrichtungen, "sowie an Betriebstoften zu verguten, jedenfalls aber nicht mehr. "als der Betrag, welcher von der Unschlugbahn für Verzinfung "ber Anlage einer eigenen Endstation bezw. Zufahrtöftrecke, und "für Beforgung bes Betriebsbienftes auf benfelben auszugeben "ware." Die Beftimmung bilbet eine nabere Ausführung, gum Teil auch eine Modifikation von Art. 30, Abf. 1 und 3 des BG über den Bau und Betrieb der Gisenbahnen vom 23. Dezember 1872 in feiner Anwendung auf Nebenbahnen, welche Vorschriften lauten : (Abs. 1) "Sede Gisenbahnverwaltung ift verpflichtet, den "technischen und Betriebsanschluß anderer schweizerischer Gifen-"bahnunternehmungen an die ihrige ohne Zuschlagstare ober "Reerpeditionsgebühr und ohne Erschwerung den durchgehenden "Berkehr in schicklicher Weise zu gestalten. (Abs. 3): Soweit "dabei die Mitbenützung bestehender Bahnhofanlagen und Bahn= "streden bis zur Einmundungsstation erforderlich wird, ist dafür "angemessene Entschädigung zu leiften, welche in Ermangelung "einer Berftanbigung unter den Beteiligten vom Bundesgerichte "bestimmt wird."

Durch die zitierten Normen ist im Verhältnis von anschlußsuchender Nebenbahn und anschlußgewährender Hauptbahn (wie
auch von Nebenbahnen unter sich) eine Art Zwangsgemeinschaft in Bezug auf Anschlußbahnhöfe sanktioniert, indem darnach
der Anschluß und seine Wodalitäten grundsätlich nicht der freien
Vereindarung der Parteien anheimgestellt sind, sondern die Hauptbahn gehalten ist, den technischen und Betriedsanschluß der Nebenbahn und die Mitbenühung eines Bahnhoses durch diese zu gestatten, allfällige durch den Anschluß bedingte Einrichtungen und
Anstalten zu treffen und den gemeinschaftlichen Betrieb der Anschlußstation zu besorgen, während die Nebenbahn für die Mitbenühung der Anlagen und die Betriebsbesorgung die Hauptbahn
nach bestimmten Grundsähen zu entschäbigen hat. Soweit es sich
nur um die Mitbenühung von Anlagen der Hauptbahn durch die

Rebenhahn handelt, kann von einem pachtähnlichen Berhältnis und von einem Quafipachtzins als Gegenleiftung der Rebenbahn gesprochen werden (f. AS b. bg. E. 19 S. 751). Wo dagegen auch ein Gemeinschaftsbetrieb in Frage kommt, bat man es mit einem gesellschaftsähnlichen Verhältnis zu tun. Das Bundesge= richt, das beim Mangel einer Verständigung der Parteien die von ber Anschlußbahn zu entrichtende Entschädigung zu bestimmen hat, befindet sich hiebei in einer dem Teilungs= oder Liquidationsver= fahren ähnlichen Stellung; es handelt sich nicht sowohl um den Schutz eines bestehenden Anspruches, sondern um die Begründung eines folden, nämlich darum, das Rechtsverhältnis der Zwangs= gemeinschaft durch Westsetzung der finanziellen Verbindlichkeiten der Anschluftbahn zu erganzen. Und hieraus folgt, daß bei Beftim= mung der Entschädigung in weitem Maß — natürlich immer im Rahmen des Gesetzes - nach freiem richterlichem Ermessen (arbitrium boni viri) zu verfügen ift.

2. Sieht man für einmal ab von der Klausel in Art. 8 bes Nebenbahngesetzes betreffend die Berücksichtigung ber Vorteile, die der Hauptbahn durch den Anschluß erwachsen, so stellt sich als Grundprinzip des Gesethes für die Festsetzung der Entschädigung bar, daß die Anschlußbahn ber Hauptbahn für die Benützung bestehender Bahnhofsanlagen und die Besorgung des Gemein= schaftsbetriebes die aus diefer Benützung und dem Gemeinschafts= betrieb, b. h. bem Anschluß, erwachsenden laufenden Mehrkoften (bis jum Betrag ber entsprechenden Rosten einer eigenen End= station der Anschlußbahn) zu ersetzen hat: die Hauptbahn soll aus ber Tatsache des vollzogenen Unschlusses keine Ersparnisse machen, es sollen ihr aber auch keine Mehrauslagen daraus ent= stehen; sie soll, was den wiederkehrenden Aufwand für die betreffende Station anbetrifft, so gestellt werden, wie wenn kein Unschluß stattgefunden hätte. Alle Kosten, die sie auch ohne den lettern hatte, hat sie an sich zu tragen. Bei ben Mehrausgaben ber Hauptbahn infolge des Anschlusses der Rebenbahn werden in Art. 8 leg. cit. solche an Verzinsung des Anlagekapitals und solche an Belriebskosten unterschieden, und es entspricht nun jenem Grundgedanken des Gesetzes, daß bei Bemessung der Ent= schädigung auch allfällige Ersparnisse auf ber einen Seite mit

Mehrausgaben auf ber andern zu kompensieren sind (s. auch Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des Bundesgesetzes S. 19 f.).

a) Mehrausgaben an Verzinsung bes Anlagekapitals ber Station Scherzligen werden von der Klägerin feine geforbert, weil die durch den Anschluß notwendig gewordene Erweiterung ber Stationsanlage (unter ber noch ausschließlichen Herrschaft des Urt. 30 des Eisenbahngesetzes von 1872) durch die Beklagte er= stellt worden ist. Dagegen hat die Rlägerin auf biesem Ausgabeposten infolge des Anschlusses der Beklagten, so wie er erfolgt ift, eine Ersparnis gemacht, die fie sich bei Festsetzung der Entschädi= gung der Beklagten anrechnen lassen muß. Nach den Experten find nämlich burch die Einführung der Beklagten und die von der lettern zu biesem Zwecke vorgenommene Stationserweiterung gewisse bauliche Anderungen - eine Berlängerung von zwei Ge= leisen um je 120 Meter und die Ersetzung der Schiebebühne durch Weichenverbindung —, die sonst notwendig gewesen waren und 18,000 Fr. gekoftet hatten, überfluffig geworben. Die Rlägerin wendet zwar ein, daß von einer ihr anzurechnenden Ersparnis hier aus dem Grunde keine Rede fein konne, weil die fraglichen Bauten noch von ber Centralbahn hatten erstellt werden muffen, und weil die daherigen Auslagen auf den Rucktaufspreis, der nach dem Reinertrags- und nicht nach dem Anlagewert zu berechnen gewesen fei, keinen Ginfluß gehabt hatten. Diefer Ginwand ist aber, von andern Erwägungen abgefeben, um deswillen unzu= treffend, weil unter Anlagekapital der nach Bedarf erweiterten Anlagen im Sinne bes Art. 8 leg. cit., beffen Berginsung fich als Mehrausgabe infolge des Anschluffes darstellt, zweifellos das effektiv angelegte Kapital zu verstehen ift, gleichgiltig ob es vom gegenwärtigen Gigentumer der Anschlukstation oder einem Rechts= vorfahr aufgewendet wurde und ohne Rudficht auf die Modali= täten bes Übergangsvertrages zwischen ben beiben lettern. Dann muß aber auch basfelbe gelten in Bezug auf Minderausgaben an Berginsung von Anlagekapital infolge des Anschlusses. Eventuell macht die Rlägerin geltend, daß für die Ersepung der Schiebe= buhne durch eine Weichenverbindung kein Bedürfnis vorhanden gewesen ware, weil die großen Maschinen, für welche die bestehende Schiebebuhne ju klein ift, hatten nach Thun jurudgeführt und

bort umgesetzt werden können. Allein es darf angenommen wer= ben, daß die Experten jene Beränderung nicht als ohne den An= schluß ber Beklagten und die daberigen Erweiterungsbauten not= wendig erklärt hatten, wenn ber dadurch erzielte Borteil gegenüber dem Modus, die Maschinen nach Thun zurückzuführen und dort umzuseten, bem Kostenauswand (10,000 Fr.) nicht ungefähr ent= sprechen wurde. Bei einem Kapitalauswand von 18,000 Fr. und einem Zinsfuß von 41/2 0/0 ergibt sich eine jährliche Ersparnis der Klägerin an Berginfung von Anlagekapital im Betrag von rund 800 Fr.

b) Bas die Mehrauslagen an Betriebskoften anbetrifft, fo erwachsen nach bem Expertengutachten ber Rlägerin infolge bes Unschluffes der Beklagten an die Station Scherzligen und des Gemeinschaftsbetriebes jährlich 4600 fr. Mehrkoften für bas Personal. Der Bericht der Experten, auf beffen Ausführungen verwiesen wird, gibt in diefer Beziehung zu keinen Ausstellungen Anlaß und darf unbedenklich akzeptiert werden. Die Einwände, welche die Beklagte gegen die Annahme einer durch den Anschluß hervorgerufenen Bermehrung der Bersonalausgaben der Rla= gerin erhoben hat, find von den Experten im einzelnen gewür= digt worden. Da jener Betrag von 4600 Fr. die effektive, auf Rechnung des Anschlusses der Beklagten zu setzende Bermehrung der Personalunkosten der Klägerin darstellt, so sind allfällig ver= einzelte Betriebserleichterungen, die eine Folge des Anschlusses fein sollten — 3. B. aus dem Wegfall bes Trajektverkehrs — als varin berücksichtigt anzusehen. Der Tatsache, daß früher, vor dem Anschlusse, das Personal des Bahnhofes Thun auf der Station Scherzligen ausgeholfen hat und daß eine folche Aushilfe seither nicht mehr stattfindet, ift, soweit der Rangiermeister von Thun in Betracht kommt, von den Experten Rechnung getragen. Sonft aber ist über den Umfang dieses Aushilfsdienstes nichts genaueres festgestellt, weshalb die Experten auch nicht in der Lage waren, ihn auf einen bestimmten Betrag festzuseten. Da man es biebei mit einer Schutbehauptung der Beklagten zu tun hat, kann auf bas Moment mangels nähern Nachweises keine Rücksicht genommen werden. Übrigens handelt es fich, vom Rangiermeifter abgesehen, wohl nur um unbedeutende Aushilfe, deren Wegfall ohnehin

keinen wesentlichen Ginfluß auf die Personalkosten der Rlägerin für den Bahnhof Scherzligen ausüben konnte. Weshalb die Bermehrung der Ausgaben für das Betriebspersonal, die auf das Bundesgeset betr. Die Arbeitszeit beim Betriebe ber Gifenbahnen und anderer Transportanstalten, auf das neue Rubetagsgesetz, auf die Lohnbewegung vom Jahre 1896 und ihre Folgen, sowie auf die neue Gehaltsordnung der SBB vom 1. Mai 1903 zurudgebt, bei Weftstellung der Mehrkoften für das Betriebsper= sonal nicht berücksichtigt werden durfe, wie die Beklagte geltend macht, ist nicht einzusehen, da es ja überall nur darauf an= fommt, wie weit die Betriebsausgaben durch den Anschluß der Beklagten bedingt find und eine folche Vermehrung der Versonal= kosten notwendigerweise auch den auf den Anschluß entfallenden Teil dieser Rosten erhöht.

c) Die Parteien sind einig, daß im Urteil davon ausgegangen wird, daß die Rlägerin für die Rosten des Unterhaltes und ber Erneuerung bes gesamten Gemeinschaftsbahnhofes Scherg= ligen, also auch ber ber Beklagten gehörigen, in die Gemeinschaft fallenden Anlagen, bisher aufgekommen ift und weiter aufkommt. Rach den Experten sind diese Kosten für den Gemeinschafts= bahnhof um 1359 Fr. 75 Cts. höher als sie vor dem Anschluß für den Bahnhof der Klägerin waren. Doch darf diefer Mehr= betrag nicht voll auf Rechnung des Anschlusses der Beflagten gesett werden, weil die Rlägerin auch ohne die Ginführung der Beflagten vermehrte Roften für Unterhalt und Erneuerung der Anlagen gehabt hatte, insofern nämlich, als, wie oben sub litt. a ausgeführt, um den Bahnhof dem Betrieb der Rlagerin ent= sprechend einzurichten, zwei Geleife um je 120 Meter hatten verlängert werden muffen. Nach den (von den Parteien nicht ange= fochtenen) Anfagen der Experten (Bahnunterhalt 36 Cts., Er= neuerung bes Oberbaues 69 Cts. pro laufenden Meter Geleise) ergiebt sich hiefur ein jährlicher Ausgabeposten von 252 Fr., ber behufs Ermittlung der Mehrauslagen infolge des Anschlusses von den Gesamtmehrkosten von 1359 Fr. 75 Ets. abzuziehen ift, jo daß für Unterhalt und Erneuerung der Anlagen ein Roften= betrag von rund 1100 Fr. verbleibt, der, weil durch den Anschluß und ben Gemeinschaftsbetrieb bedingt, zu Laften der Beklagten geht.

Mus biefen Ausführungen ergibt fich, daß ber Mehraufwand ber Klägerin an laufenden Auslagen für die Station Scherz= ligen infolge des Anschlusses der Beklagten insgesamt 4900 Fr. beträgt gemäß nachstehender Aufstellung :

Mehrauslagen für das Bersonal. . . . Fr. 4600 Mehrauslagen für Unterhalt und Erneuerung ber 1100 5700 Hievon ab Ersparnis an Verzinsung von Anlage= fapital..... 800 Berbleiben: Fr. 4900

3. Frägt es sich nunmehr, ob und in welchem Umfange von bem also festgestellten Betrag ber Mehrkosten ber Klägerin ein Abzug für Vorteile im Sinne bes Art. 8 bes Nebenhahngesetzes gu machen ift, fo fällt zunächst grundsählich in Betracht:

Mit den Worten: "unter Berücksichtigung der Vorteile, welche ihr (ber Anschluß gewährenden Bahn) durch ben Anschluß er= wachsen " (franz. Tert: "en tenant compte des avantages qu'il procure à ce dernier...."), die im Entwurfe des Bundesrates und im Beschluffe des Ständerates nicht ent= halten waren, sondern aus der Beratung im Nationalrat stam= men, ist ein höchtt unbestimmtes Element in das Entschädigungs= fustem bes Gesetzes hineingelangt. Der Zweck ber Klausel ift, zumal nach ber Beratung im Nationalrat (Stenogr. Bulletin 1899, S. 685 f.), klar: es foll badurch ben anschluftsuchenden Nebenbahnen eine weitere Bergunftigung über bie sonstige burch Art. 8 getroffene Regelung ber Entschädigungsfrage hinaus ge= währt werden. Hieraus folgt, daß unter den zu berückfichtigenden Vorteilen nicht solche ber Hauptbahn gunftige Momente verstanden werden konnen, die ohnehin nach dem Gesetze bei Festsetzung der Entschädigung voll in Rechnung zu bringen find, nämlich Grsparnisse auf einzelnen Auslageposten oder Betriebszweigen der Anschlußstation (f. Erw. 2 hievor). Es muß sich hier um ander= weitige, vom Aufwand der Hauptbahn für die Anschlußstation unabhängige Vorteile handeln, und zwar hatte man in erster Linie. wenn nicht ausschließlich, einen allfälligen Berkehrszuwachs im

Auge, den die Anschlußbahn der Hauptbahn bewirkt. (Die Er= perten haben in diesem Punkte das Gesetz mifverstanden, wenn fie — Nachtragsgutachten 3. 6 — die Auffassung vertreten, daß nur Borteile in Bezug auf bauliche Ausgestaltung und Betriebsführung der Anschlußstation in Betracht kommen konnten.) E3 kann nun aber unmöglich als Meinung bes Gefetzes anerkannt werden, daß ber aus solchem Verkehrszuwachs (ober sonstigem nach Art. 8 zu berücksichtigendem Vorteil) der Hauptbahn reful= tierende Gewinn - falls er überhaupt ermittelt werden kann wie die Beklagte es verlangt, voll in Anrechnung zu bringen ware, jo daß der Anschlußbahn vielfach, trot erheblicher Mehr= auslagen ber hauptbahn, gar keine Entschädigung aufzulegen ware. Vielmehr ist durch den Wortlaut des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Vorteile diefer Art in billige Berückfich= tigung zu ziehen find, d. h. daß ihretwegen an der Entschädigung ein gemiffer Abstrich gemacht werden foll, beffen Sohe naturgemäß aus freiestem richterlichem Ermeffen zu bestimmen ift. Erwägt man. baß bas Entschädigungsspstem bes Art. 8 im Bergleich zum frühern Recht und auch allgemein betrachtet für die anschlußsuchende Nebenbahn zweifellos ohnehin gunftig ist, daß biefür neben und in Berbindung mit dem Gedanken einer Subvention ber Nebenbahnen durch die Hauptbahnen, namentlich die Bundes= babnen, bereits das Motiv, daß die einmundende Linie regelmäßig Berkehrszuwachs bringt, mitbeftimmend war (Botschaft des Bunbesrates a. a. D.), so leuchtet ein, daß ein weiterer Abzug an ber Entschädigung aus dem lettern Gesichtspunkt nicht zu reichlich bemessen werden darf, sondern daß hier grundsätzlich eine gewisse Buruckhaltung geboten ist. Dies muß bann umsomehr gelten, so= weit ein Verkehrszuwachs in Frage steht, der nicht schon durch bie Anschlußbahn, sondern erst dadurch bewirkt ist, daß an die lettere weitere, neue Verkehrsgebiete eröffnende Bahnen angeschlossen haben.

Die Experten erklären sich außer Stande, den Vorteil der der Rlägerin von der Beklagten gebrachten Berkehrszunahme zu besiffern. In der Tat ift es nach der Natur der Sache kaum moalich, in biefer Beziehung fefte Bahlen zu ermitteln ; boch hatte es bie Beklagte, bie fur Beftand und Große von Borteilen im Sinne

pon Art. 8 leg. cit. beweispflichtig ift, wohl in der Hand gehabt. bie Elemente der in Frage kommenden Verkehrsbeziehungen genauer zu bezeichnen, auf Grund beren die Experten eine, wenn auch nicht fehr bestimmte, Antwort hatten abgeben können. Geftutt auf die Aften und eine allgemeine Renntnis der Verhältniffe, wie sie bem Bundesgerichte zu Gebote fteht, ist etwa folgenbes zu fagen : Die Beklagte bat kein Berkehrsgebiet im eigentlichen Sinn neu erschloffen. Ihre famtlichen Stationen, mit Ausnahme von Swatt, waren bereits durch ben Dampfichiffverfebr mit Thun = Scherzligen und Interlaten und unter fich verbunden. Da in den letten Jahren der Berkehr in der Schweiz. namentlich auch der Fremdenverkehr, ftark zugenommen hat, so steht außer Zweifel, daß auch ohne die Beklagte der Verkehr von und nach bem Berneroberland, bank beffen großer Anziehungskraft. fich bedeutend entwickelt hatte. Immerhin ift zu vermuten, daß meniastens ein Teil der auch der Klägerin zu Gute kommenden Berkehrösteigerung in der Richtung Bern=Oberland und umgekehrt auf die Beklagte zurückgehen mag. Diefer Teil barf aber mangels aller naberer Anhaltspunkte, die von der Beklagten hatten aeliefert werden sollen, relativ als nicht sehr erheblich angenommen werben. Die von den Experten konftatierte Berkehrszunahme fobann, die darauf beruht, daß gewisse Transporte der Rlägerin jent ab Schergligen oder bis dahin zufließen, die früher nur ab ober bis Thun gegangen find -- Berkehr der Station Gwatt in ber Richtung nach Bern und umgekehrt, Biehverkehr aus dem Simmental, 2c. - kann mit Ruckficht auf die Rurze der Strecke Thun-Scherzligen (1,2 Km.) in ihrem Werte für die Klägerin nicht hoch angeschlagen werden. Was weiterhin die Zweigbahnen anbetrifft, die an die Beklagte nach Frutigen und in der Richtung Zweisimmen-Montreux anschließen und beren Erstellung von Spiez aus burch die Eriftenz der Beklagten bedingt war, so ist kaum in Zweifel zu ziehen, daß fie - speziell bie Linie Spieg-Montreur - eine allgemeine Verkehrszunahme in jener Gegend her= vorgerufen haben, die, zum Teil durch Bermittlung ber Beklagten, auch ber Rlägerin zu gute kommt. Die Größe bes hieraus für die lettere resultierenden Vorteils kann aber wiederum auch nicht annähernd bestimmt werden, und dieses Moment darf nach dem

gesagten der Beklagten deshalb nicht hoch angerechnet werden, weil sie dabei nur die Rolle der Vermittlerin spielt. Durch die Erstel-lung der Zweigbahnen ist schließlich auch der Bahnhof Thun vom Verladen der Viehtransporte aus zenen Verkehrsgebieten entlastet worden, worin aber nach den Experten nur ein unbedeutender Vorteil liegt.

Indem das Bundesgericht diese Verhältnisse in ihrer Gesamtsheit würdigt, gelangt es dazu, aus dem Gesichtspunkte der Borsteile, die der Alägerin aus dem Anschlusse der Beklagten an die Station Scherzligen erwachsen, nach freiestem richterlichem Ersmessen an der durch die Beklagte zu leistenden Entschädigung einen Abzug im Betrage von 500 Fr. zu machen.

Darnach wäre die Entschädigung, die die Beklagte der Klägerin für den Anschluß an die Station Scherzligen, die Mithenützung der Anlagen und die Betriebsbesorgung jährlich schuldet, auf 4400 Fr. anzusetzen und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an.

4. Es empfiehlt fich, das Widerklagebegehren ber Beklagten, die Klägerin sei für Mitbenützung der Anlagen der Beklagten zu einer jährlichen Entschäbigung von 10,000 Fr. zu verurteilen, in diesem Ausammenhang und vor Behandlung der Nebenbegehren der Parteien betreffend die Rangierlokomotive und bie Haftbarkeit in Schabensfällen zu erlebigen. Das Begehren wird auf Art. 30 des Eisenbahngesetes von 1872 gestützt. Allein biefe Bestimmung ift nicht geeignet, als Grundlage bes Anspruchs zu dienen. Sie statuiert lediglich eine Entschädigungspflicht der Anschlußbahn gegenüber ber anschlußgewährenden Bahn für bie Mitbenützung bestehender Bahnhofanlagen und nicht umgekehrt. Nach ber Sachlage kann aber keine Rebe bavon fein, daß bier in Un= sehung der der Beklagten gehörigen Anlagen das sonstige zwischen ben Parteien hinsichtlich bes Gemeinschaftsbahnhofes Scherzligen bestehende Verhältnis umgekehrt, in Wahrheit die Klägerin Un= schlußbahn und die Beklagte anschlußgewährende Bahn sei; benn jene Anlagen sind von der Beklagten lediglich zum Zwecke ihres Unschlusses erstellt worden; die Rlägerin bedurfte, abgesehen von unbedeutenden baulichen Anderungen, einer folchen Erweiterung für ihre eigenen Zwede nicht, und in ber Hauptsache benutt fie

die Anlagen der Beklagten nur infolge des Anschlusses der letetern. Aus derselben Erwägung läßt sich das Widerklagebegebren auch nicht auf Art. 8 des Nebenbahngesetzes stützen. 3m Gegenteil folgt aus diefer Bestimmung zwingend, daß ber Anspruch ber Beklagten unbegrundet ift. Wenn es auch richtig sein mag. daß unter der Herrschaft des Nebenbahngesetzes die Klägerin bie Station Schergligen fur ben Anschluß der Beklagten hatte herrichten muffen, fo kann doch die lettere von der erftern hieraus keinen Anspruch auf Berginsung der zu biesem Behufe aufge= wendeten Kosten herleiten. Was die Beklagte bier als aukerstes verlangen kann, ift, daß sie finanziell so gestellt werbe, wie wenn die Klägerin die fraglichen Anlagen errichtet hatte. Dies trifft aber bereits zu. Bei jener Annahme ware nämlich die Rlägerin nach Art. 8 leg. cit. berechtigt, von der Beklagten die Berginfung bes aufgewendeten Baukapitals abzüglich der Kosten der ohne den Anschluß der Beklagten notwendigen baulichen Veränderungen zu verlangen. Das Resultat für die Beklagte ist aber heute, wo die Last der Kapitalbeschaffung nicht mehr in Frage kommt, und wenn, wie geschehen, die Ersparnis der Klägerin an Verzinsung von eigenem Anlagekapital bei Festsetzung der von der Beklagten geschuldeten Entschädigung angerechnet wird, offenbar basselbe, ob nun die Beklagte das Baukapital sich selber ober der Klägerin zu verzinsen bat.

- 5. Die Verteilung der Kosten der in Scherzligen stationierten Kangierlokomotive der Klägerin ist von den Parteien durch ein Abkommen, das bis auf weiteres noch in Kraft steht, geregelt. In dieser Beziehung herrscht also zwischen den Parteien zur Zeit kein Streit, weshalb auch das Bundesgericht keine Veranlassung hat, sich mit der Sache zu befassen. Die bloße Möglichkeit, daß später einmal Streit entstehen könnte, vermag eine Anrusung des Richters selbstverständlich nicht zu rechtsertigen.
- 6. Die Übereinkunft zwischen den Parteien über die Haft= barkeit in Schabensfällen auf der Station Scherzligen ift eine nähere Ausführung einer Bestimmung des Vertrages betreffend den Anschluß der Beklagten an die Station Scherzligen vom 7./11. Februar 1893. Richtigerweise ist deshalb anzunehmen, daß die Kündigung des letztern Vertrages sich auch auf jene

Übereinkunft bezieht, die somit als ebenfalls auf den 1. Januar 1902 formell bahingefallen zu betrachten ift. Es besteht unter ben Parteien Übereinstimmung darüber, daß die Porschriften bes Sevaratvertrages, wodurch in gewissen, genau umschriebenen Källen iebe Verwaltung die alleinige und ausschließliche Haftbar= feit für Schäben trägt, weiter gelten follen. Bas bagegen bie Schadensfälle anbetrifft, für welche die Übereinkunft eine gemeinschaftliche Haftung und eine Berteilung der Kosten im Berbalt= nis der von jeder Bahnverwaltung auf der Station ein= und ausaeführten Lotomotiv- und Wagenachsen vorsah (Art. 1 Abs. 1 u. 2; Art. 2, 4, 5, 6 litt. d; Art. 8 Abj. 1), so verlangt die Beklagte, daß verfügt werde, die Klägerin habe (vom 1. Januar 1902 an) allein hiefur aufzukommen und die Beklagte sei von jeder Beitragsleiftung befreit. Es leuchtet ein, daß eine grundfähliche Ordnung diefer Frage für die Parteien von großem praktischem Vorteil ift, weil sonst in jedem einzelnen Schadensfall Streit über die Haftung entstehen konnte. Und da nun beide Barteien eine Regelung des Berhältniffes verlangen, darf diese auch unbedenklich im vorliegenden Prozesse erfolgen. Ohne dieses Einverständnis der Parteien ware freilich die Befugnis des Bun= besgerichtes, sich mit einer berartigen, mit auf die Zukunft berechneten Ordnung der Beziehungen der Parteien zu befassen, zweifelhaft gewesen, da es sich hiebei, genau genommen, weder um die Festsetzung der Entschädigung der Anschlußbahn im Sinne des Art. 8 des Nebenbahngesetzes (wenn schon die Ersatleistung ber Hauptbahn im einzelnen Schadensfall zu den Betriebskoften gehört), noch überhaupt um einen Rechtsftreit handelt, der ge= eignet ware, Gegenstand eines Zivilprozesses zu fein (Gifenbahn: geset von 1872. Art. 39 Abs. 2).

Nach ben Experten sind die Grundsätze bes Vertrages der Parteien über gemeinschaftliche Haftung in Schadensfällen und Verteilung der Kosten gerecht und billig und den Verhältnissen entsprechend, so daß darnach kein Anlaß zu einer abweichenden, der Beklagten günstigern Regelung besteht. Dieser Auffassung ist unter Hinweis auf die Ausssührungen des Gutachtens beizutreten. Es kann namentlich nicht anerkannt werden, daß, wie die Beklagte gestend macht, die fraglichen Bestimmungen des Vertrages

nicht auch dem Sinn und Geist des Nebenbahngesetzes entsprechen würden. Nach diesem (Art. 8) wäre die Klägerin unter dem Gessichtspunkt von Wehrausgaben an Betriedskosten zum Regreß auf die Beklagte in allen denjenigen von ihr regulierten Schadenssfällen berechtigt, die als durch den Anschluß der Beklagten bedingt zu betrachten sind. Will man das Verhältnis der Unfälle letzterer Art zu den übrigen Unfällen auf der Station nach Zahl und Bedeutung, d. h. das beiderseitige Schadensrisiko, überhaupt zum voraus bestimmen, so kann dies nur nach dem Umfang des Verkehrs der beiden Bahnen geschehen, wosür die Zahl der von beiden Verwaltungen eins und ausgeführten Lokomotivs und Wagensachsen wohl den richtigen Maßstab liesert. Die Grundsätze des Vertrages über die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlich zu tragenden Schäden sind daher zu bestätigen.

- 7. Die Klägerin verlangt, daß ihr das Recht vorbehalten werde, für den Fall einer wesentlichen Anderung der Verhältnisse auf der Station Scherzligen auf die Frage der Beitragsleistung der Beklagten zurückzusommen. Es versteht sich von selbst, daß das Erkenntnis des Bundesgerichts über die von der Beklagten sür die Mitbenützung der Station Scherzligen der Klägerin zu leistende Entschädigung nur für so sange Necht schaffen kann, als die für die Bemessung der Entschädigung entscheidenden Momente fortbestehen und daß bei einer wesentlichen Anderung derselben sebe Partei eine Neuregulierung der Frage gemäß den neuen Verhältnissen verlangen und zu diesem Behuse auch das Bundesgericht anrusen kann. Ein solcher Vorbehalt mag immershin im Dispositiv ausdrücklich vorgemerkt werden.
- 8. Das Begehren der Klägerin betreffend Verzinsung der Entschädigung ist von der Beklagten eventuell nicht angesochten. Darnach sind drei bereits verfallene Jahresentschädigungen jeweilen von der Fälligkeit, d. h. seit Ablauf des betreffenden Jahres, zu 5 % zu verzinsen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Die von der Beklagten in Bezug auf ihren Anschluß an die Station Scherzligen der Klägerin gemäß Art. 8 des Nebensbahngesetzes jährlich zu leistende Entschädigung wird, mit Wirkung

vom 1. Januar 1902 an, auf 4400 Fr. festgesetzt. Die Entschädigungen für die Jahre 1902 bis 1905 sind seweilen vom 1. Januar bes folgenden Jahres an bis zur Zahlung mit 5% zu verzinsen.

In der Entschädigung sind die Beiträge der Beklagten an die Kosten der in Scherzligen stationierten Rangierlokomotive, und deren Beiträge bei Liquidation allfälliger Schadensfälle (s. Disp. 4) nicht inbegriffen.

- 2. Es wird festgestellt, daß der Separatvertrag vom 7./11. Februar 1893 betreffend Haftbarkeit in Schadensfällen infolge Kündigung dahingefallen ift.
- 3. Es wird davon Vormerk genommen, daß die Parteien einig sind, daß jede Partei die alleinige und ausschließliche Haftbar=keit in denjenigen Fällen trägt, in denen dies im genannten Ber=trage vorgesehen war.
- 4. Im übrigen werden die Grundfate des Vertrages über gemeinschaftliche Haftbarkeit in Schadensfällen und Verteilung der baherigen Kosten, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, bestätigt und für die Parteien weiterhin verbindlich erklärt.
- 5. Den Parteien wird das Recht vorbehalten, für den Fall einer wesentlichen Anderung der für die Festsehung der von der Beklagten zu leistenden Entschädigung maßgebenden Verhältnisse auf die Frage der Entschädigungsleistung zurückzukommen.
- 6. Auf das Begehren der Beklagten betreffend Besorgung des Rangierdienstes auf der Station Scherzligen durch die Klägerin auf ihre eigenen Kosten wird nicht eingetreten.
- 7. Im übrigen werden die Begehren der Parteien, insbesondere die Widerklage der Beklagten, abgewiesen.